

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bdd50120-9119-3146-9e5b-e1368d447f26>

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager- Richtlinien Richtlinie Abstände der Lager für sonstige explosionsgefährliche Stoffe (Lagergruppen I-III) (SprengLR 350)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 350
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 SprengLR 350 - Allgemeines

[Anhang Nr. 3.2.2](#) [Abs. 1](#)

(1) Lager müssen von Wohnbereichen und von öffentlichen Verkehrswegen mindestens die in Anlage 3 genannten Schutzabstände sowie von anderen schutzbedürftigen Betriebsgebäuden und -anlagen und von anderen Lagern für Stoffe der Nummer 3 mindestens die in Anlage 4 genannten Sicherheitsabstände haben.

(2)^F Die in der [Anlage 3 zum Anhang der 2. SprengV](#) aufgeführten Schutzabstände berücksichtigen die von einem Brand der Stoffe bei Lagerung im Freien ausgehenden Gefahren.

(3)^F Die in der [Anlage 4 zum Anhang der 2. SprengV](#) aufgeführten Sicherheitsabstände Lager/Lager berücksichtigen die von einem Brand der Stoffe in einem Gebäude ausgehenden Gefahren, wenn das Lager in Wirkungsrichtung eine Wand der Feuerwiderstandsklasse F30-A nach DIN 4102. Teil 2 aufweist oder bei benachbarten, etwa gleich hohen Lagern mindestens ein Lager in Wirkungsrichtung dieser Anforderung genügt. Enthält diese Wand Öffnungen, so müssen sie durch Sonderbauteile aus nicht brennbaren Baustoffen der gleichen Feuerwiderstandsklasse, die auch den Durchtritt von Wärmestrahlen verhindern, verschlossen sein. Die so verschlossenen Öffnungen gelten nicht als Entlastungsflächen. Die öffnungslose Wand kann durch eine gleichwertige Maßnahme (z.B. Schutzmauer, Wall) ersetzt werden. Diese muß das Lagergebäude - oder im Falle eines Freilagers den Lagerstapel - um mindestens 1 m überragen.

(4)^F Die in der [Anlage 4 zum Anhang der 2. SprengV](#) aufgeführten Sicherheitsabstände von Lagern zu Betriebsgebäuden oder -anlagen berücksichtigen die von einem Brand der Stoffe bei Lagerung im Freien ausgehenden Gefahren, wobei an die Bauart der Betriebsgebäude oder -anlage keine Anforderungen gestellt sind.

(5)^F Für die Festlegung der Abstände sind bei Freilagern oder Lagerflächen in Gebäuden die für die Stoffe der Genehmigung zugrundeliegenden Lagerflächen bzw. ihre Begrenzungen maßgebend. Bei der Zusammenlagerung mit Stoffen nach [Nummer 3 Abs. 3 dieser Richtlinie](#) sind die Begrenzungen der Gesamtlagerfläche zugrunde zu legen, sofern durch die Zusammenlagerung eine wesentliche Gefahrenerhöhung im Sinne der [Nummer 3 Abs. 4](#) dieser Richtlinie gegeben ist.

(6)^F Bei der Lagerung der Stoffe in Gebäuden setzen die in den [Anlagen 3 und 4 zum Anhang der 2. SprengV](#) aufgeführten Schutz- und Sicherheitsabstände voraus, daß Entlastungsflächen nach [SprengLR 310 Nr. 2.1.3](#) vorhanden sind.

(7)^F Die Abstände der einander zugekehrten Begrenzungen der gefährdenden und gefährdeten Objekte sind unter Berücksichtigung der [Nummer 2, 4 und 5 dieser Richtlinie](#) zu ermitteln. Der größte sich ergebende Abstand ist der Abstand im Sinne der [Nummer 1.7 und 1.8 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV](#).

(8) Bilden die Begrenzungen Winkel miteinander, so sind die oben ermittelten Sicherheitsabstände mit dem Cosinus des halben Winkels zu multiplizieren.

